



23.02.2024

STADT OCHSENFURT

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“

Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Vorwort:

Mit Schreiben vom 10.03.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach über die frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB informiert. Mit Schreiben vom 07.06.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Aufgrund einer Planänderung mit der geringfügigen Reduzierung des Sondergebiets auf den Fl.Nrn. 424 und 411 (Gemarkung Darstadt), sowie der damit verbundenen Anpassung der CEF-Flächen für den Feldhamster, erfolgte eine erneute Auslegung erfolgt. Stellungnahmen wurden nur zur o.g. Änderung zugelassen. Die Frist für die Beteiligung wurde auf den Zeitraum 08.02.2024 bis 23.02.2024 verkürzt.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich nicht zur Planung geäußert:

- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- Regierung von Unterfranken, Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz, Würzburg
- Regionaler Planungsverband Würzburg, Karlstadt
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Bundesamt für Immobilienaufgaben, Freiburg
- Ferngas Netzgesellschaft mbH, Schwaig b. Nürnberg
- Überlandwerk Schäfersheim, Weikersheim
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt, Winterhausen
- Team Orange Kommunalunternehmen, Lkr. Würzburg, Veitshöchheim

- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- Bayerischer Bauernverband Unterfranken, Würzburg
- Markt Reichenberg
- Markt Sommerhausen
- Stadt Marktbreit
- Markt Giebelstadt – **Fristverlängerung bis 01.03.2024 beantragt**
- Gemeinde Gaukönigshofen
- Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt
- Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
- Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim
- Landesbund für Vogelschutz, Veitshöchheim
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- NVM – Nahverkehr Würzburg-Mainfranken GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn (Im weiteren Verfahren Zeichen angeben: VI-079-22-BBP)
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- PLEdoc GmbH, Essen
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- Markt Randersacker
- Markt Bütthard
- Stadt Kitzingen
- Verwaltungsgemeinschaft Aub, Markt Gelchsheim
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Landratsamt Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
- N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg

- Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld
- Gasversorgung Unterfranken GmbH, Würzburg (über Bayernwerk Netz GmbH)
- Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Würzburg
- Ericsson Service GmbH
- Flugplatz Giebelstadt

Die vorliegenden Stellungnahmen sind bezüglich der enthaltenen Anregungen und Hinweise geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen gegenübergestellt.

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
1	Landratsamt Würzburg, Bauamt – 23.02.2024	
	<p>1. Bauplanungsrecht/Städtebau Aus bauplanungsrechtlich-technischer Sicht sind zum Regelungsinhalt der Planung Stand 30.11.2023 keine Anmerkungen oder Empfehlungen veranlasst.</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Die Stadt Ochsenfurt hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ fest.</p>
	<p>2. Immissionsschutz Zu den vorgelegten Unterlagen wird aus der Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>1. Sachverhalt, Standort</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Fachbereich Immissionsschutz gab bereits im Rahmen der 1. Beteiligung eine immissionsschutzfachliche Stellungnahme mit Datum vom 30.03.2022 und im Rahmen der 2. Beteiligung eine Stellungnahme mit Datum vom 13.06.2023 ab. Auf diese wird verwiesen. 2. Nun liegen neue Planunterlagen vor. 3. Im Rahmen der 2. Beteiligung forderte der Immissionsschutz folgende 	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Die Stadt Ochsenfurt hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ fest.</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Aussagen/Untersuchungen nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überarbeitung der Festsetzung bezüglich der Lärm-Immissionsrichtwerte <p>2. Beurteilung <u>Lärm-Immissionen von der PV-Anlage:</u> Im Rahmen der 2. Beteiligung wurde vom Immissionsschutz folgendes empfohlen: <i>„Mit der Festsetzung „5. Immissionsschutz“ des Bebauungsplanes sollen die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden. Die Festsetzung ist jedoch zu unbestimmt, da weder das Flurstück des nächsten Immissionsortes bzw. des nächsten schutzbedürftigen Raumes, noch der dazugehörige Schutzgrad nach TA Lärm genannt wird. Die in der Festsetzung genannten Immissionsrichtwerte entsprechen dem Immissionsrichtwert für Dorf- oder Mischgebiete zur Tagzeit und Nachtzeit (TA Lärm 6.1) abzüglich einer Vorbelastung von 6 dB(A) (TA Lärm 3.2.1). Nach erster Prüfung befindet sich in Darstadt mehrere ausgewiesenen WA-Gebiete, „Am Fuchsstadter Weg“, „Am vorderen Rotweg“, die nach TA Lärm einen höheren Schutzgrad aufweisen. Es wird empfohlen die Festsetzung zu überarbeiten.“</i></p> <p>Die Festsetzung wurde im Entwurf zum Bebauungsplan vom 23.11.2023 überarbeitet. Die Immissionsrichtwerte für WA-Gebiete wurden in die Festsetzung mit übernommen.</p> <p>Es bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände mehr.</p>	
	<p>3. Naturschutz Die Stadt Ochsenfurt plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nördlich und südlich des Ortsteils Darstadt. Dieser soll aus zwei Teilbereichen bestehen und eine Gesamtfläche von ca. ca. 66 ha (nördlicher Teilbereich ca. 40,3 ha; südlicher Teilbereich ca. 25,2 ha) aufweisen. Die untere Naturschutzbehörde nahm zu diesem Vorhaben bereits am 07.04.2022 und 13.07.2023 Stellung.</p> <p><u>Ausgangslage:</u></p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Auflagen (siehe Feldhamster Fachplan und Festsetzungen im Bebauungsplan) sind Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplanes und sind im städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und der Stadt Ochsenfurt vereinbart.</i></p> <p><i>Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Beide Teilbereiche des Plangebiets befinden sich innerhalb eines landwirtschaftlich geprägten Bereichs. Entsprechend werden die Flächen intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Zudem liegt das gesamte Vorhaben innerhalb des Vorkommensgebiets des Feldhamsters, die nördliche Teilfläche sogar im Kerngebiet. Dementsprechend sind in beiden Teilbereichen Feldhamster nachweise vorhanden.</p> <p>In ca. 600 m westlicher Entfernung zum nördlichen Teilbereich befindet sich ein Dichtezentrum der Kategorie 2 (50%; hier Wiesenweihe) kollisionsgefährdeter Vogelarten (in Bezug auf Windenergie). In ca. 900 m Entfernung ist ein Wiesenweihen-Nachweis aus dem Jahr 2022 vorhanden. Im südlichen Teilbereich ist ein Nachweis dieser Art in ca. 400 m westlicher Entfernung aus dem Jahr 2016 vorhanden.</p> <p>Schutzgebiete sind von den Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Naturschutzfachliche Stellungnahme: <u>Eingriffsregelung:</u> <i>Erhebliche Beeinträchtigungen in Natur- und Landschaft sind zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Dabei ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Im Rahmen der Bauleitplanung ist die baurechtliche Eingriffsregelung anzuwenden.</i></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht kann statt einer extensiven Beweidung (vgl. S 19 Begründung mit Umweltbericht vom 30.11.2023) ebenfalls eine insektenfreundliche Mahd (max. 2-schürig, erste Mahd ab Juni, Abtransport des Mähgutes, etc.) zur Grünlandpflege innerhalb der PV-Fläche durchgeführt werden.</p> <p>Für alle Pflanzmaßnahmen ist autochthones Material (Ursprungsregion 11 bzw. Vorkommensgebiet 5.1) zu werden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u> <i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ fest.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Pflanzmaßnahmen, die dem Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, sind in der ersten Pflanzperiode und spätestens ein Jahr nach Baubeginn durchzuführen.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren sind verschiedene Eingrünungsmaßnahmen sowie der Erhalt bestehender Gehölzstrukturen geplant (vgl. S. 20 f. Begründung mit Umweltbericht vom 30.11.2023). Diese sind möglichst zeitnah durchzuführen, um so schnellstmöglich eine Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwirken.</p> <p><u>Artenschutz:</u> <i>Im Rahmen eines Vorhabens sind Beeinträchtigungen für wild lebende Tiere, der besonders geschützten Arten durch Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen möglichst gering zu halten, dabei ist es verboten das Tötungs- und Verletzungsrisiko eines Exemplars der betroffenen Art signifikant zu erhöhen (§ 44 Abs. 5 Nr. 1). Zudem ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2). Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten muss im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein (§ 44 Abs. 5 Nr. 3). Ebenso ist es verboten wild lebende Pflanzenarten der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zur entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4).</i></p> <p><u>Feldhamster:</u> Der Feldhamster ist i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt. Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Somit werden Vermeidungs-, Minimierung und vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Ein entsprechendes Konzept wurde in Abstimmung mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde entwickelt. Diese Maßnahmen (Vergrämung, Anlage Ausgleichshabitate, Monitoring) sind zwingend einzuhalten. Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen müssen bereits</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>zum Zeitpunkt der Vergrämung funktionsfähig zur Verfügung stehen.</p> <p><u>Feldlerche:</u> Die Feldlerche ist i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b bBNatSchG besonders geschützt. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden 20 Feldlerchenreviere nachgewiesen (vgl. S. 28 speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 10.11.2023). Die Ausgleichsmaßnahmen für den Feldhamster decken ebenfalls die benötigten Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche ab.</p> <p><u>Wiesenweihe:</u> Wiesenweihen sind i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt. Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine Brutnachweise der Wiesenweihe innerhalb des Plangebiets festgestellt. Lediglich jagende Individuen wurden beobachtet (vgl. S. 28 speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 10.11.2023). Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für Feldhamster und Feldlerche haben ebenfalls positive Effekte auf die Wiesenweihe.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Mit neuem Schreiben des StMUV vom 02.02.2024 soll bei einer Neuerrichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf eine wolfsabweisende Zäunung (welche dennoch für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist) hingewirkt werden, wenn diese beweidet werden sollten. Dazu ist sowohl ein Untergrabschutz, als auch Überkletterschutz notwendig (siehe Anhang).</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Vorhaben unter folgenden Bedingungen zugestimmt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind alle artenschutzrechtlichen Maßnahmen einzuhalten und umzusetzen, vgl.: <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan (30.11.2023): Textliche Festsetzungen Punkt 4.1, 4.2 Maßnahme 5 und 6, 4.3 • Fachplan Feldhamster Teilgebiet Nord und Teilgebiet Süd (30.11.2023) • Begründung mit Umweltbericht (30.11.2023): S. 21 ff. • speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (10.11.2023): 0V, 1V, 2V, 	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>4V (S. 13 f.); Punkt 4.3 (S. 15 ff.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • An dieser Stelle wird insbesondere auf das entsprechende Monitoring sowie der Funktionsfähigkeit der Ausgleichshabitate vor Maßnahmenbeginn hingewiesen. <p>- Es sind alle Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bezüglich des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds umzusetzen und einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan (30.11.2023): Textliche Festsetzungen Punkt 4.2 und 4.4 • Bebauungsplan (30.11.2023): Hinweise Punkt 6 • Begründung mit Umweltbericht (30.11.2023): S. 20 ff. <p>- Für alle Pflanzmaßnahmen ist autochthones Material (Ursprungsregion 11 bzw. Vorkommensgebiet 5.1) bzw. regionaltypische Streuobstsorten zu werden.</p> <p>- Die Pflanzungen sind Dauer des Eingriffs zu pflegen, erhalten und bei Ausfall wiederherzustellen.</p> <p>- Ausgleichs- und Ersatzflächen sind dem Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden (Art. 9 BayNatSchG).</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Pflege innerhalb der PV-Anlage auch mittels insektenfreundlicher Mahd (2-schürig, ab Juni, Balkenmäher, Entfernen des Mahdguts) möglich. - Es sollte eine wolfs sichere Zäunung vorgenommen werden (siehe Anhang). <p>Anhang zur naturschutzrechtlichen Stellungnahme:</p> <p>Wolfsabweisende Zäunung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen: Bei einer Neuerrichtung von PV-Freiflächenanlagen soll, zusätzlich zu einer Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger, auf eine wolfsabweisende Bauausführung des Außenzauns hingewirkt werden. Eine wolfsabweisende</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Bauausführung erfordert sowohl einen Untergrabschutz als auch einen Überkletterschutz. Dabei sind folgende Möglichkeiten zweckmäßig:</p> <p>Untergrabschutz mittels</p> <ul style="list-style-type: none"> a) horizontaler Zaunschürze (mindestens 60 cm Breite, außen am Zaun verlegt, sichere Verankerung im Boden oder flach eingegraben, mindestens 30 cm überirdisch mit Bestandszaun verbunden) oder b) vertikaler Zaunverlängerung 30 cm überirdisch und mindestens 30 cm, wenn möglich 50 cm tief in den Boden eingegraben oder c) Elektrolitze mit maximal 20 cm Abstand zum Boden und mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand zum Zaun nach außen vorgeschaltet (bspw. mittels Abstandsisolatoren). <p>Material für Zaunschürze und Zaunverlängerung: Baustahlmatte mit einer Maschenweite von mindestens 15 x 15 cm (Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger) und maximal 20 cm x 20 cm, sofern stabil gegen Verbiegen (Abwehr von Wölfen). Bei der Errichtung ist darauf zu achten, dass die Maschenweite von 15 x 15 cm über der Bodenoberfläche (Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger) nicht unterschritten wird.</p> <p>Überkletterschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aus leitfähigem Material bestehende, nicht elektrifizierte Festzäune (bspw. Maschendraht-/Stabgitterzaun aus Metall): Eine Elektrolitze am oberen Ende des Maschendraht-/Stabgitterzauns, jedoch unterhalb der Stacheldrahtreihen, mit mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand nach außen vorgeschaltet. b) Aus isoliertem Material bestehende, nicht elektrifizierte Festzäune (bspw. Maschendraht-/Stabgitterzaun mit Pulverbeschichtung oder Kunststoffummantelung etc.): zwei separate elektrische Leiter mit mindestens 15 cm und maximal 20 cm Abstand zueinander am oberen Ende des Maschendraht-/Stabgitterzauns, jedoch unterhalb der Stacheldrahtreihen, mit mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand nach außen vorgeschaltet. Dabei wird ein Leiter als Zaunanschluss (Pluspol), der andere als Erdanschluss (Minuspol) angeschlossen (Plus/Minus-Prinzip). 	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>4. Wasserrecht und Bodenschutz Stellungnahme zum geplanten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht:</p> <p>Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.</p> <p>Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert ist bzw. wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden.</p> <p>Bezüglich Gewässer- und Bodenschutz sowie Umgang mit Niederschlagswasser sollte der allgemein amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligt werden.</p> <p>Durch die Bauleitplanung werden <u>keine</u> ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern es zu Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben oder Grundwasseraufstau kommt oder Teiche neu errichtet bzw. wesentlich geändert werden sollen oder Niederschlagswasser aus einem Baugebiet in ein Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.</p> <p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff:</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“, wird bei der Ausführung berücksichtigt. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> <i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ fest.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>„AwSV“ nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.</p> <p>Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.</p>	
	<p>5. Kreisentwicklung Es wird auf die bisherigen Stellungnahmen im Verfahren verwiesen. Auch durch die weitere vorgenommene Flächenreduzierung ergibt sich kein anderes Prüfergebnis.</p> <p>Einwände gegen die Maßnahme bestehen aus Sicht der Kreisentwicklung nicht.</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> <i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ fest.</i></p>
	<p>6. Klimaschutz, Energiewende, Verkehr (SFB 7) Es wird auf die bisherige Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Der SFB 7 hat keine Einwände gegen das Vorhaben, da die negativen klimatischen Auswirkungen als gering eingestuft wurden und das Projekt die regionale Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien deutlich verbessern wird. Der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. BayKlimaG Art. 2, Absatz 5, Satz 2). Dies gilt auch für das vorliegende Vorhaben, welches daher begrüßt wird.</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> <i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ fest.</i></p>
	<p>7. Denkmalpflege</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Die vom 07.02.2024 vorgelegte Bauleitplanung der Stadt Ochsenfurt zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bürgersolarpark Darstadt“ wurde unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange durchgesehen und geprüft.</p> <p>Im Bereich des geplanten Vorhabens ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Bodendenkmälern gegeben, da sich im unmittelbaren Umfeld mehrere Bodendenkmäler befinden: D-6-6325-0007, D-6-6325-0002, D-6-6325-0189, D-6-6325-0214, D-6-6325-0203, D-6-6325-0278 und D-6-6326-0080.</p> <p>Im vorliegenden Fall werden die denkmalschutzrechtlichen und -fachlichen Aspekte in der vorgelegten Planung berücksichtigt und gewahrt, folgender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten:</p> <p>Unter Nr. 2 des Buchstabens D. Hinweise wird Folgendes aufgeführt:</p> <p><i>Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2. Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem BayDSchG unverzüglich dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen.</i></p> <p>Weiterhin wird gebeten, die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu berücksichtigen.</p> <p>Das beauftragte Planungsbüro Team 4 Bauernschmidt und Weber erhält einen Abdruck dieses Schreibens per E-Mail.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> <i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ fest.</i></p>
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 06.02.2024	
	Die Stellungnahme vom 11.07.2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit.	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, mit der</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Nach wie vor fordern wir eine detaillierte Aufstellung der Flächenanteile von 61-75 und ab 75 Bodenpunkte, um das Ausmaß der Inanspruchnahme hochwertiger Böden zu veranschaulichen. Ein Verweis auf ZALF ist nicht akzeptabel und begründet keinesfalls die Überbauung von hochwertigsten Böden mit Photovoltaikanlagen. Vermehrt auftretende Extremwetterereignisse werden nach den Aussagen von Klimaforschern die Bewirtschaftung der Böden kurz- und langfristig verändern. Neue angepasste Kulturen und Produktionsmethoden sind gleichermaßen für viele betroffene Gebiete zu realisieren. Das gleiche gilt für zeitweise auftretende Krankheiten und Erreger bei Kulturen. Niemals können diese Gründe für eine Beanspruchung von fruchtbarsten Böden hergenommen werden, um diese Produktionsgrundlage der Landbewirtschaftung zu entziehen.</p> <p>Wir fordern nochmals, dass potenziell ertragsstarke Böden der Lebensmittelproduktion vorbehalten sein und geschützt werden müssen. Zeitweiser Anbau für die Biogasproduktion kann keinesfalls mit einer mind. 30-jährigen Photovoltaiknutzung verglichen werden. Ein Vergleich ist deshalb weiterhin nicht zu akzeptieren.</p> <p>Den Kompensationsfaktor auf 0,1 zu verringern, halten wir nach wie vor gerechtfertigt und wird weiterhin gefordert. Die Behauptung, dass sich aufgrund der hohen GRZ kein artenreiches Grünland unter und zwischen den Modulen aufgrund der Verschattung entwickeln kann, entbehrt jeder fachlichen Grundlage. Allein die Extensivierung der Fläche durch Umwandlung in Grünland, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz bedingt eine selbstständige Entwicklung in eine artenreiche Fläche mit schatten- und trockenheitsliebenden Arten und Lebensräumen. Die Förderung der biologischen Vielfalt ist mit einer auf naturschutzfachlichen bedeutsamen Arten und Lebensgemeinschaften ausgerichteten Pflege einhergehend und kann langfristig eindeutig einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt und somit einer artenreichen Entwicklung heimischer Arten zugeordnet werden. (siehe Veröffentlichungen: EKon Heft6.pdf, 2022-eckpunkte-fuer-einen-natur-vertraeglichen-ausbau-der-solarenergie-bfn.pdf, bne-Gute-Planung-PV-Freilandanlagen.pdf)</p> <p><u>Nach wie vor lehnen wir die vorliegende Planung ab.</u></p>	<p><i>Rücknahme des Sondergebiets auf den Fl.Nrn. 424 und 411 (Gemarkung Darstadt) wird den Hinweisen des AELF-Rechnung getragen und aus landwirtschaftlicher Sicht hinsichtlich der Bodenzahl hochwertige Böden nicht mehr für das Sondergebiet vorgesehen.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme des AELF wurde im Rahmen der Abwägung zum Entwurf bereits eingehend behandelt. An der Abwägung der Stadt Ochsenfurt haben sich aufgrund des gleichbleibenden Sachverhalts keine Änderungen ergeben.</i></p> <p><i>Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> <i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ fest.</i></p>
3	Bayerisches Landesamt für Umwelt – 14.02.2024	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Wie in der Stellungnahme vom 25.3.2022 (11-8681.1-30065/2022) bereits erwähnt, sind im Planungsgebiet keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund besteht jedoch bereichsweise aus verkarstungsfähigen Karbonatgesteinen, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr kann vor allem im Nordteil der nördlichen Vorhabensfläche und im Ostteil der südlichen Vorhabensfläche nicht völlig ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Max Schmid (Tel. 09281/1800-4731, Referat 102).</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Würzburg (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die geologischen Verhältnisse sind dem Vorhabenträger bekannt. eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> <i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ fest.</i></p>
4	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken – 19.02.2024	
	<p>Im Bereich der o. g. Bauleitplanung wird derzeit ein Flurneuordnungsverfahren (Verfahren Darstadt-Goßmannsdorf) durchgeführt. Aktuell laufen die Planungen zum Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG. Es ist im Rahmen der</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Schreiben des ALE zum bisherigen Verfahren enthielten nur</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Flurneuordnung vorgesehen auch einzelne Maßnahmen aus dem vorliegenden boden:ständig-Maßnahmenkonzept „Würzburger Süden“ zum Boden- und Gewässerschutz zu planen und umzusetzen. Das Konzept liegt der Stadt Ochsenfurt vor.</p> <p>Mit Schreiben vom 12.04.2022 (Az: LD-A/A3 - G 4611/4612) sowie vom 06.07.2023 (Az: ALE-UFR-A3-7517-286-1-7) hat das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Stellung genommen.</p> <p>In der frühzeitigen Beteiligung wurde dabei insbesondere auf die zwei im Rahmen der Flurneuordnung zum Ausbau vorgesehenen Hauptwirtschaftswege (auf bestehender Trasse) und deren zu <i>berücksichtigenden</i> Regelquerschnitt hingewiesen (s. Lageplan zur Übersicht). Es wurde erläutert, dass dabei einschließlich des zwingend erforderlichen Wegseitengrabens zur Entwässerung in der Regel eine Breite von ca. 8 m benötigt wird (s. Regelquerschnitt).</p> <p>Entgegen der Annahme in unserer Stellungnahme vom 06.07.2023 wurde nun bei der Vorplanung zum Wegebau von der Teilnehmergemeinschaft Darstadt-Goßmannsdorf festgestellt, dass der Flächenbedarf von insgesamt ca. 8 m in zwei längeren Abschnitten <i>nicht</i> berücksichtigt wurde. Laut Ihrer Planung sind hier interne Ausgleichsflächen vorgesehen.</p> <p>Neben einer Übersichtskarte erhalten Sie anbei zwei Lagepläne mit den betreffenden Bereichen. Die schwarze Linie soll das Böschungsende darstellen und dient zur groben Orientierung hinsichtlich Flächenbedarf. Zudem ist jeweils ein geplantes, kleines Erdbecken zwecks Wasserrückhaltung vorgesehen. Die rote Linie stellt den Zaun des Bürgersolarparks dar und wird bis auf den Bereich des Erdbeckens für den Wegebau <i>nicht</i> benötigt.</p> <p>Der für die Teilnehmergemeinschaft Darstadt-Goßmannsdorf (TG) im Rahmen der Flurneuordnung für die Wegeplanung beauftragte Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken (VLE) wird Ihnen bzw. der Projektentwicklungsfirma MaxSolar die entsprechenden Unterlagen bis Ende März / Anfang April zusenden. Bis dahin wird noch eine ergänzende Bestandsvermessung und die exakte Trassierung durchgeführt. Planer und Ansprechpartner beim VLE ist Herr Weiermann (E-Mail: andreas.weiermann@vle-ufr.bayern.de). Herr Weiermann und der Vorsitzende des TG-Vorstands Herr Mehlig (E-Mail:</p>	<p><i>pauschale Angaben, keine konkreten Pläne zu den von der ALE geplanten Kernwegen, die in der Bauleitplanung „Bürgersolarpark“ hätten berücksichtigt werden können.</i></p> <p><i>Der Weg im südlichen Teilbereich enthält bereits einen Graben und weist die erforderliche Ausbaubreite für einen Kernweg in weiten Teilen bereits auf, eine Verbreiterung des Weges wäre auch auf der anderen Seite des Weges möglich (nicht auf der Seite zum geplanten B. Plangebiet). Die Eigentümer der Grundstücke im Sondergebiet die im Rahmen des Verfahrens vom Vorhabenträger von den nun von der ALE geplanten Kernwegen informiert wurden, kannten die nun vom ALE vorgelegten Skizze zu den Kernwegen nicht.</i></p> <p><i>Insofern konnte in den bisherigen Abwägungen zur vorgezogenen Beteiligung (§ 4.1 BauGB) und öffentlichen Auslegung (§ 4.2 BauGB) letztlich nur das abgewogen und in die Planung eingearbeitet werden, was im Rahmen des Verfahren zur Bauleitplanung vom Amt für ländliche Entwicklung verwertbar vorgebracht wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren mit den umweltbezogenen Stellungnahmen (zum Vorentwurf und Entwurf) auch die Abwägung zu den Stellungnahmen der TÖB öffentlich auslag (auch die Abwägung zur Stellungnahme des ALE). Dem ALE war somit bekannt, wie im Verfahren mit der Stellungnahme der ALE umgegangen wurde.</i></p> <p><i>Mit Verweis darauf, dass die erneute Auslegung nur Stellungnahmen zum Bereich der Änderung des Bebauungsplanes zulässt (siehe Anschreiben) und die Pläne zur Realisierung des Solarparks vom Vorhabenträger bereits vorliegen, werden die Pläne des ALE im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes soweit wie möglich vom Vorhabenträger berücksichtigt (z.B. Berücksichtigung der Mulde zur Rückhaltung innerhalb des Sondergebiets, Begrünung der Böschung des von der</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>stefan.mehlig@ale-ufr.bayern.de) sind bereits in Kontakt mit der Fa. MaxSolar, mit deren Projektentwickler am 30.01.2024 ein Ortstermin zur Vorabstimmung der o. g. Punkte stattfand.</p> <p>Im Sinne einer bedarfsgerechten Erschließung, der Herstellung / Beibehaltung einer geordneten Wasserführung sowie Wasserrückhaltung sind die o. g. Punkte zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stadt Ochsenfurt und die MaxSolar GmbH erhalten eine Kopie dieser Stellungnahme zur Kenntnisnahme und weiteren Abstimmung.</p>	<p><i>ALE geplanten Grabens).</i> <i>Eine Planungsänderung ist nicht mehr möglich, da die Unterlagen zum Satzungsbeschluss vorliegen und wie oben erwähnt, nur noch einmal ausgelegt wurden, weil im nördlichen Teilbereich das Sondergebiet geringfügig geändert wurde.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> <i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ fest.</i></p>
5	N-ERGIE Netz GmbH – 09.02.2024	
	<p>Nach Prüfung der Unterlagen haben sich keine weiteren Anregungen oder Bedenken ergeben. Unsere Stellungnahme vom 28.03.2022 (ARB02202209408) behält somit weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Für die erneute Beteiligung bedanken wir uns.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitung wurde in der Planung bereits berücksichtigt. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> <i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ fest.</i></p>
6	Bayernwerk Netz GmbH – 23.02.2024	
	<p>Im Geltungsbereich der Aufstellung des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans, befinden sich derzeit keine Versorgungsanlagen (Strom, GAS und Datenleitungen) unseres Unternehmens.</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bzw. der Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Allerdings möchten wir Sie darauf hinweisen, uns auch weiterhin, unter anderem, an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.</p>	<p><i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ fest.</i></p>
7	<p>Gasversorgung Unterfranken GmbH (über Bayernwerk Netz GmbH) – 23.02.2024</p>	
	<p>Die Netze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (GasUf) sind an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher beantworten wir Ihre Anfrage.</p> <p>Im Geltungsbereich der Aufstellung des oben genannten vorhabenbezogenen Bauungs- und Grünordnungsplans, befinden sich derzeit keine Versorgungsanlagen (Strom, GAS und Datenleitungen) unseres Unternehmens.</p> <p>Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bzw. der Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Allerdings möchten wir Sie darauf hinweisen, uns auch weiterhin, unter anderem an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> <i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ fest.</i></p>
8	<p>Fernwasserversorgung Franken – 09.02.2024</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen oder einem Schutzgebiet der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen können jedoch unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Die Stadt Ochsenfurt hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ fest.</p>
9	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Würzburg – 22.02.2024	
	<p>Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie von Chemikalien zur Modulreinigung. • Einsaat unter den Modulen mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut, um die Ausbildung artenarmer Fettwiesen zu verhindern. • Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z.B. Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume z.B. für Insekten). • Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt! Das Erntegut soll stattdessen von der Fläche abgefahren werden. Die Flächen würden sonst in wenigen Jahren dicht bewachsen und von wenigen Grasarten dominiert sein. Die Flächen würden sich dann aus Artenschutzsicht kaum von Intensivgrünland unterscheiden. • Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (v.a. Schafe). Dabei sollte der Tierbesatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden. Wenn zur Niedrighaltung des natürlichen Aufwuchses zwischen den Modulen mit hohen Beweidungsdichten gepflegt wird, drohen die Grünlandflächen ebenso artenarm zu werden wie bei gemulchten Flächen. 	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf das Anschreiben, dass die erneute Auslegung nur Stellungnahmen zum Bereich der Änderung des Bebauungsplanes zulässt (siehe Anschreiben) wird verwiesen. Ferner wird auf die Festsetzungen im Planblatt verwiesen, dass die meisten Punkte des Bund Naturschutz bereits berücksichtigt (siehe Festsetzung ab B 4.1).</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Die Stadt Ochsenfurt hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ fest.</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Planung der Anlage soll geprüft werden, ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen aufgelockert werden können. Diese bieten Arten des Offenlandes oder Vogelarten wie Goldammer Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Modulen nicht haben. Diese Freiflächen sollten 10 % der Modulfläche umfassen. Ergänzend oder alternativ wirken größere Modulabstände (z. B. 5-6 m zwischen Modulreihen), um anspruchsvolleren Pflanzen- und Tierarten auch innerhalb der PV-Anlagen Lebensraum zu bieten. • Da meist eine Einzäunung erforderlich ist (versicherungsrechtliche Gründe gegen Diebstahl oder Vandalismus bzw. aus Haftungsgründen wegen der elektrischen Anlagen), muss die Durchlässigkeit für Wildtiere gegeben sein, indem der Zaun unten eine Durchlasshöhe von etwa 20 cm aufweist. • Verzicht auf versiegelte Zufahrtswege oder Betriebsflächen, Bewirtschaftungswege mit wassergebundenen Decken; Erhalt von Erdwegen. Leitungen zur Anbindung an das Stromnetz sind als Erdkabel auszuführen. • Ein vollständiger Rückbau der baulichen Anlagen muss möglich sein, z.B. durch Aufständierung auf Metallhülsen bzw. Bodenschraubankern statt Betonsockeln. • Bei Anlagen größer als 5 Hektar sollte vom Betreiber ein biologisches Monitoring mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr sowie alle weiteren 5 Jahre zur Einhaltung der Zielsetzungen erfolgen. Die Ergebnisse sollen der Unteren Naturschutzbehörde (auch für die Einpflege in die Datenbanken des Landesamtes für Umwelt), den Naturschutzverbänden und dem Landschaftspflegeverband zur Verfügung gestellt werden. Alternativ dazu ist die Teilnahme an im Aufbau befindlichen Zertifizierungssystemen für naturverträgliche PV-Anlagen möglich (z.B. Triesdorfer Biodiversitätsstrategie – Biodiversität auf PV-Freiflächenanlagen oder die von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte EULE-Zertifizierung). Den Betreibern wird die Teilnahme an diesen Zertifizierungssystemen empfohlen, auch um die öffentliche Glaubwürdigkeit der Naturschutzpotenziale von PV-Freiflächenanlagen zu garantieren. 	
10	Ericsson – 09.02.2024	
		<i>Abwägung und Beschlussempfehlung</i>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Nachfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> <i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ fest.</i></p>
11	Flugplatz Giebelstadt GmbH – 06.02.2024	
	<p>Zu unten stehender Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich die Flugplatz Giebelstadt GmbH der Stellungnahme des Luftamts Nordbayern anschließt, das als Träger öffentlicher Belange von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern ist, falls noch nicht geschehen.</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, das Luftamt Nordbayern wurde beteiligt, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> <i>Die Stadt Ochsenfurt hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ fest.</i></p>

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“

Fazit:

Die im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Stellungnahmen wurden behandelt. Der Stadtrat hat über die vorgebrachten Stellungnahmen beschlossen und hierbei unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Umstände die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Gegenüber der Entwurfsfassung wurden auf Anregung beteiligter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Bürger keine Änderungen bzw. Ergänzungen am Text und Plan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ und Vorhaben- und Erschließungsplan vorgenommen. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich.

Beschlüsse zum Verfahren:

Beschlussvorschlag zur Satzung: vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan mit Vorhaben und Erschließungsplan "Bürgersolarpark Darstadt"

Der Stadtrat der Stadt Ochsenfurt beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Darstadt“ in der Fassung vom 08.03.2024, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, der die aus der vorangegangenen Abwägung eingeflossenen Anregungen, Hinweise und Bedenken bereits enthält, als Satzung.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 08.03.2024 ist zusammen mit der Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt im Bereich „Bürgersolarpark Darstadt“ durch das Landratsamt Würzburg im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Ochsenfurt ortsüblich bekannt zu machen.